



Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.

KJR Sachsen-Anhalt e.V. • Schleiufer 14 • 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Magdeburg, 12. Februar 2018

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Entwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. setzen wir uns für die Stärkung der Rechte von jungen Menschen ein und haben in diesem Zusammenhang auch bereits die Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) begleitet.

Der Schwerpunkt unserer Stellungnahme liegt auf den Veränderungen im Bereich der Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche im Rahmen des KVG. Eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der anderen kommunalrechtlichen Vorschriften erfolgt nicht.

Das zentrale Ziel, durch die Änderungen die Mitbestimmung auf kommunaler Ebene zu stärken, teilen und begrüßen wir ausdrücklich.

Die generelle Senkung der Altersgrenze für den Einwohner_innenantrag auf 14 Jahre im § 25 KVG sowie die Reduzierung der für die Gültigkeit des Einwohner_innenantrags notwendigen Unterschriften von mindestens 5 v.H. auf 3 v.H. sehen wir als Schritt in die richtige Richtung. Die gesenkten Hürden bedeuten insbesondere für Jugendliche eine Verbesserung. Ebenfalls begrüßen wir die Stärkung der Rechte der Antragsteller_innen (Abs. 5).

Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14
39104 Magdeburg

Tel: 0391-535 394 80
Fax: 0391-597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de
Web: www.kjr-lsa.de

Stadtparkasse
Magdeburg
Kto: 303 708 82
BLZ: 810 532 72
IBAN: DE67 8105 3272
0030 3708 82
BIC: NOLADE21MDG
Steuernummer:
102/142/06876

Aus Sicht des KJR LSA ist bezogen auf das in § 26 KVG geregelte **Bürger_innenbegehren** ebenfalls eine Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre sowie eine Senkung der für den Antrag notwendigen Unterschriften geboten. Dies würde darauf zielen, auch hier Jugendlichen eine bessere Möglichkeit der Beteiligung zu gewähren. Positiv bewerten wir die Konkretisierung der durch die Kommune zu leistenden Unterstützung insb. mit Blick auf die Stärkung des Beratungsanspruches und des Auskunftsrechtes der Antragsteller_innen in Abs. 3. Gleiches gilt für die Stärkung der Rechte der Antragsteller_innen in Abs. 6.

Die Absenkung des Quorums beim **Bürger_innenbegehren** in § 27 KVG Abs. 3 begrüßen wir als richtigen Schritt. Aus Sicht des KJR LSA ist es jedoch dringend erforderlich, auch hier die Altersgrenze für das Bürger_innenbegehren auf 14 Jahre zu senken.

Der KJR LSA befürwortet die Konkretisierungen und Klarstellung in § 28 Abs. 2 KVG bezogen auf die **Einwohner_innenfragestunde**.

Die mit der Änderung im § 80 KVG einhergehende Intention begrüßen wir als KJR LSA ausdrücklich. Sie nimmt eine langjährige Forderung des KJR LSA auf, die dieser bereits z.B. bei der Einführung des KVG insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche angemahnt hatte. Insgesamt würde eine eigenständige Regelung, z.B. analog des § 47f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen stärker Rechnung tragen, als die derzeit geplante generelle Regelung für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen. Die Stärke der Regelung in Schleswig-Holstein liegt zudem zum einen im Grad ihrer Verpflichtung und zum anderem in ihrer Offenheit bzgl. der zur Umsetzung geeigneten und erforderlichen Methoden. Kinder und Jugendliche artikulieren ihre Interessen in der Regel stärker themen- und anlassbezogen, die gewählten Beteiligungsformen müssen dies zwingend ermöglichen. Darüber hinaus ist anzustreben, im Rahmen des § 80 KVG auch Kindern und Jugendlichen analog § 25 KVG eine Möglichkeit zu unterbreiten, selbst die Initiative zu ergreifen. Der § 80 KVG verpflichtet dagegen die Verwaltung nur dann zur Beteiligung, wenn im Rahmen eigener Vorhaben die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind.

Wir bedauern, dass der vorliegende Entwurf die Chance nicht nutzt, das Wahlalter zu den Kommunalwahlen generell auf 14 Jahre zu senken. Hierfür ist eine Änderung in § 21 KVG notwendig.

Folgende Änderungen schlagen wir im Konkreten vor.

Änderung des § 21 Abs. 2 KVG

Ersetze „16. Lebensjahr“ durch „14. Lebensjahr“.

Begründung:

Durch die Veränderung in § 21 KVG wird in Verbindung mit

- § 26 KVG die Altersgrenze für das Bürger_innenbegehren auf 14 Jahre gesenkt*
- § 27 KVG die Altersgrenze für den Bürger_innenentscheid auf 14 Jahre gesenkt*
- § 23 KVG die Altersgrenze für die Kommunalwahlen auf 14 Jahre gesenkt.*

Kinder und Jugendliche sind Teil unserer Gesellschaft. Sie müssen wertgeschätzt und ernst genommen werden. Dazu gehört vor allem, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich an gesellschaftlichen Entscheidungen zu beteiligen. Gegenwärtig wird ein Großteil der Kinder und Jugendlichen von wichtigen Instrumenten der kommunalen Willensbildung weitestgehend ausgeschlossen. Damit möglichst viele, auch junge Menschen an der politischen Willensbildung teilhaben können, fordert der KJR LSA daher eindringlich eine Absenkung der Altersgrenze für Kommunalwahlen, Bürger_innenbegehren und Bürger_innenentscheide von 16 Jahren auf mindestens 14 Jahre. Ziel muss es sein, zumindest mehr Jugendlichen die Möglichkeit der Beteiligung zu eröffnen.

Einführung eines § 25a KVG

§ 25a Kinder- und Jugendantrag

Die Kommunen sollen an sie herangetragene Anliegen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen prüfen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen. Die betreffenden Kinder und Jugendliche sind zur Sitzung einzuladen und zu hören.

Begründung: Anders als bei Einwohner_innen bzw. Bürger_innen über 14 bzw. 16 Jahren besteht für Kinder und Jugendliche unter 14 bzw. 16 Jahren derzeit keine Möglichkeit, die Kommunen über Einwohner_innenantrag bzw. Bürger_innenbegehren dazu zu verpflichten, sich mit für sie relevanten Anliegen zu befassen. Aus diesem Grund schlägt der KJR LSA vor, das KVG um einen § 25a zu ergänzen und Kindern und Jugendlichen so die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Anliegen an die Kommune heranzutragen. Der Jugendhilfeausschuss, als der für die Kinder- und Jugendfragen zuständige Ausschuss, ist aus Sicht des KJR LSA hier geeignet, die Anliegen zu beraten und ggf. dafür Sorge zu tragen, dass diese an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Änderung des § 80 Abs. 1 KVG

Ersetzen des Wortes „sollen“ in Abs. 1 Satz 1 durch das Wort „müssen“.
Streichung der Sätze 3 und 4.

Begründung: Aus Sicht des KJR LSA ist eine Verpflichtung der Kommunen hier ähnlich wie in § 47f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein der Soll-Regelung eindeutig vorzuziehen. Darüber hinaus trägt die Landesregierung durch die Förderung des Landeszentrums Jugend + Kommune (Kompetenzzentrum Jugendpartizipation) sowie des Projektes „Jugend Macht Zukunft“ maßgeblich dazu bei, die kommunale Ebene in ihren Bestrebungen hin zu mehr Beteiligung junger Menschen zu unterstützen und zu fördern.

Einfügung eines neuen Abs. 2 sowie eines neuen Abs. 3 im § 80 KVG

(2) Für die Beteiligung von Senior_innen, Menschen mit Behinderung, Zuwanderer_innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen sollen geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Näheres, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern, wird durch die kommunale Satzung geregelt.

(3) Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss die Kommune geeignete Verfahren entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Kommune in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Satz 1 durchgeführt hat.

Begründung: Ziel der Neuformulierung und Ergänzung ist es, insbesondere den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerechter zu werden. Kinder und Jugendliche beteiligen sich, noch stärker als andere gesellschaftliche Gruppen, in der Regel nicht, um sich zu beteiligen, sondern aufgrund spezifischer Interessen und Anliegen. Die von Kindern und Jugendlichen hierfür gewählten Beteiligungsformen unterscheiden sich zudem von den meist stärker institutionalisierten Formen der Erwachsenen. Sie unterliegen zudem einem stärkeren und schnelleren Wandel. Hinzu kommt, dass die Interessen von jungen Menschen als sogenannte schwache Interessen, die anders als andere Interessen anderer gesellschaftlicher Gruppen über wenig Durchsetzungsmacht verfügen, einer besonderen Sicherung bedürfen. Der KJR LSA empfiehlt daher ausdrücklich, die Formulierung eines Absatzes 3 in Anlehnung an die Formulierung des § 47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.